



Risk Appetite Statement

Erklärung zur Risikobereitschaft der IFM Independent Fund Management AG zur Sicherstellung der Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) wurde im Jahr 1996 als erste bankenunabhängige Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein gegründet. Das Unternehmen bietet Finanzintermediären eine neutrale Plattform zur Errichtung, Verwaltung und fortlaufenden Administration von in Liechtenstein domizilierten Anlagefonds. Die Verwaltungsgesellschaft wird von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Die IFM verpflichtet sich, organisierte Kriminalität zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die bei uns aufgelegten Fondsprodukte nicht zum Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und für Betrugsfälle missbraucht werden. Es ist zudem verboten, Fondsprodukte oder Transaktionen zugunsten von sanktionierten Personen oder Organisationen durchzuführen. Daher ist die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Sicherstellung der Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie Bestechung und Korruption obligatorisch und grundlegend für unsere Geschäftstätigkeit.

Wir haben strenge und transparente Standards und stärken kontinuierlich unsere Prozesse, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.

Die IFM behält sich das Recht vor, jeden Promoter, jeden Vermögensverwalter, jeden Investor, jede Zahlung oder jedes Geschäft abzulehnen, das nicht mit unserer Risikobereitschaft übereinstimmt.

I. Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) vom 11. Dezember 2008 und der dazugehörigen Verordnung vom 17. Februar 2009; beide in der jeweils gültigen Fassung sowie der FMA-Wegleitung 2018/7 "Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des



Sorgfaltspflichtrechts" der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) sind unsere Promotoren, Vermögensverwalter und Investoren verpflichtet, uns genaue und vollständige Angaben zu den Zahlungsempfängern jedes Zahlungsauftrags oder jeder anderen Transaktion, die über ein Fondskonto abgewickelt wird, zu machen.

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Dokumente zu einem Zahlungsauftrag oder einer anderen Transaktion oder zur Gegenpartei einer solchen Transaktion bereitzustellen.

II. Überwachung bei verdächtigen Aktivitäten

Unsere interne Weisung zur Sicherstellung der beruflichen Sorgfaltspflichten umfasst Richtlinien zum Vorgehen bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, zu verstärkten Sorgfaltspflichten, zum Vorgehen bei zweifelhaften Transaktionen oder Vertragspartnern und zur Überwachung und Meldung verdächtiger und verbotener Transaktionen.

Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung oder Terrorismusfinanzierung, muss der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) umgehend schriftlich Mitteilung gemacht werden.

Zu verschiedenen Zeitpunkten können wir Informationen über Transaktionen, die über ein Fondskonto abgewickelt werden, und die an der Transaktion beteiligten Parteien anfordern. Wenn die an der Transaktion beteiligte Partei nicht ausreichend oder rechtzeitig antworten kann, behalten wir uns das Recht vor, Transaktionen, die für uns von Belang sind, abzulehnen oder rückabzuwickeln.

III. Verbote der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen

Wir haben keinen Appetit mit Personen bzw. Organisationen eine Geschäftsbeziehung aufzunehmen, welche

- a) im Umfeld von terroristischen Aktivitäten tätig sind;
- b) im Zusammenhang mit jeglichen kriminellen Machenschaften (z.B. Waffenschmuggel, Drogenhandel, Geldwäscherei, Hehlerei, Organhandel, Entführungen, Erpressungen usw.) stehen;
- c) welche sich auf international anerkannten Sanktionslisten wie z.B. der Vereinten Nationen (UN), dem Office for Foreign Assets Control der Vereinigten Staaten von Amerika (OFAC) oder der Europäischen Union (EU) befinden; und
- d) welche der Reputation der IFM Independent Fund Management AG erheblichen Schaden zufügen könnten.



Wir beabsichtigen, nur mit seriösen Kunden Geschäfte zu machen, deren Identität einwandfrei ermittelt und überprüft werden kann.

IV. Verstärkte Sorgfaltspflichten

In nachfolgend genannten Fällen ist immer von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken auszugehen, bei welchen verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Für diese Kategorien behält sich die IFM das Recht vor, zusätzliche Dokumente während der Beziehungsaufnahme anzufordern, um ein besseres Verständnis für die Art der Geschäftstätigkeit unseres Kunden zu erhalten.

- a) Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit politisch exponierten Personen;
- b) grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen mit Respondenzinstituten umfassen;
- c) folgenden Geschäftsbeziehungen und Transaktionen:
 - Komplexe Strukturen oder Transaktionen;
 - Ungewöhnlich grosse Transaktionen;
 - Ungewöhnliche Transaktionsmuster; und
 - Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen.
- d) Bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln gemäss Tabelle I des Anhangs der delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 beteiligt sind.

Schaan, 30. September 2025